

DER MAGISTRAT

Datum: 22. Juni 2015

Nr.: *Apf...*

STADT

Friedrichsdorf

lebendig und erfindungsreich

Stadtverwaltung · Postfach 13 40 · 61364 Friedrichsdorf

Amt: Garten- und Tiefbauamt

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden



140000095578

Sprechzeiten der Verwaltung

Hugenottenstraße 55 · 61381 Friedrichsdorf

Montag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag + Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr

Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Auskunft erteilt Kerstin Jung

Zimmer Nr. 109

Telefon 0 61 72 / 731 - 1341

Telefax 0 61 72 / 731 - 5 1341

Telefonzentrale 0 61 72 / 731 - 0

E-Mail kerstin.jung@friedrichsdorf.de

Ust-ID-Nr. DE 114 110 396, Ust-Nr. 00 322 644 001

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 8/jg

Datum 16.06.2015

Stellungnahme zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 – 2021 und des Maßnahmenprogramms Hessen 2015 – 2021 zur Umsetzung der Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015-2021 und des Maßnahmenpro-
gramms Hessen 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nimmt die
Stadt Friedrichsdorf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Entwürfe werden zur Kenntnis genommen.

In der Zuständigkeit der Stadt Friedrichsdorf liegen Teilstrecken der Oberflächengewässer
Erlenbach und Seulbach.

Unbefriedigend ist aus unserer Sicht, dass der Viewer sehr unübersichtlich, kompliziert und
damit verbraucherunfreundlich gestaltet ist. Er ermöglicht nicht die Suchfunktion nach den
Maßnahmennummern und enthält keine graphische Darstellung des Gemarkungsgebietes mit
übersichtlichem Eintrag aller Maßnahmen. Wünschenswert wäre eine Karte für die einzelnen
Kommunen, in welche die gekennzeichneten punktuellen und linearen Maßnahmen in Zu-
sammenhang mit den tabellarisch gefassten Maßnahmen-Steckbriefen gebracht werden kön-
nen. In der Kurzbeschreibung wäre eine Standortbeschreibung hilfreich zur Lokalisierung der
Maßnahmenstrecke.

Ohne finanzielle Unterstützungen ist eine Umsetzung nicht möglich. Anfallende Kosten für
die Durchführung aller im Maßnahmenprogramm festgeschriebenen Maßnahmen sind daher,
entsprechend dem Konnexitätsprinzip, in einem speziell hierfür zu schaffenden Finanzie-
rungsprogramm aus Landesmitteln abzudecken. Angesichts der Finanzlage der Kommunen
reicht zudem eine anteilige Förderung aus unserer Sicht nicht aus.

Das Maßnahmenprogramm sollte grundsätzlich die Gewässerabschnitte nach Kommunen trennen. Zudem ist die überörtliche Koordination der Maßnahmendurchführung durch die Obere und Untere Wasserbehörde zu moderieren, da Maßnahmen sich im jeweiligen Gewässer sowohl oberhalb auch als unterhalb und jenseits von Gemarkungsgrenzen auswirken.

2. Bereitstellung von Flächen zur Entwicklung naturnaher Gewässer

Die Bereitstellung von Uferrandstreifen ist aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstücke nur im Rahmen eines langwierigen Flurbereinigungsverfahrens zu realisieren. Dies stellt einen beträchtlichen, zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand dar. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt als zusätzliche Schwierigkeit hinzu, dass die Bewirtschafter nicht immer die Eigentümer sind. Im Hochtaunuskreis werden ca. 60% der landwirtschaftlichen Flächen durch Nichteigentümer bewirtschaftet. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die Kreis- und Landesbehörden dies durch Flurbereinigungsverfahren steuern können.

Innerhalb der bebauten Ortslage ist eine Bereitstellung von Flächen nicht umsetzbar, da die Bebauung im Wesentlichen bis an den Bachlauf reicht.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Burghardt
Bürgermeister